

Satzung

des Kanu-Club Geesthacht e.V.

Errichtet im Dezember 2008

§ 1 Name, Gründung und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kanu-Club Geesthacht e. V. (Abkürzung KCG).
- (2) Die Gründung erfolgte am 05. Februar 1976.
- (3) Der Kanu-Club Geesthacht ist beim Amtsgericht Geesthacht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der KCG bezweckt die Pflege und Förderung des Kanusports einschließlich der damit verbundenen Sportarten sowie des Natur- und Umweltschutzes. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der Jugend, des Breitensports und der Sportkameradschaft.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Farben und Zeichen des Vereins

- (1) Die Farben des Vereins sind: Weiß-Blau-Rot.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied wird man durch Aufnahme.
- (2) Der Verein kann auch korporative Mitglieder aufnehmen. Solche Mitglieder können insbesondere dann aufgenommen werden, wenn sie Maßnahmen der Heilfürsorge betreiben und die Mitgliedschaft im Verein die heilfürsorgerische/heilpflegerische Tätigkeit der Korporation fördert.
- (3) Ehrenmitglied wird man durch Ernennung.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Nach Zugang des Aufnahmeantrages muss der Vorstand innerhalb von 3 Monaten über die Aufnahme entscheiden.
- (3) Der anteilige Jahresbeitrag für das erste Mitgliedsjahr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KCG nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Korporative Mitglieder entsenden zu Vereinsfahrten und sonstigen Veranstaltungen, die von ihnen selbst bestimmte Anzahl ihrer Mitglieder bzw. von ihnen betreuter Personen. Sie haben das Recht, das Bootshaus des Vereins im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen zu benutzen. Zur Lagerung von Booten im Bootshaus sind sie nicht berechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen – einschließlich der Anweisungen des Fahrtenleiters – an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Bei Kanufahrten müssen ausreichende Schwimmkenntnisse vorliegen. Kinder und Jugendliche müssen eine Schwimmhilfe gemäss europäischer Norm tragen. Kinder ohne Schwimmkenntnisse müssen von mindestens einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.
- (4) Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitglieder bzw. Hauptversammlung. Volljährige Mitglieder haben darüber hinaus auch das passive Wahlrecht, sofern keine gesetzlichen Einschränkungen bestehen. Der Jugendwart nimmt das aktive Wahlrecht der Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit insgesamt einer Stimme wahr.
- (5) Korporative Mitglieder werden in der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung durch ihre Geschäftsführung/durch ihren Vorstand vertreten. Sie haben ungeachtet der Anzahl der diesen Vereinigungen angehörigen Personen jeweils eine Stimme.
- (6) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendlichen sind berechtigt, einen Jugendvertreter oder einen Jugendvorstand zu wählen, der bei Jugendangelegenheiten bei Bedarf vom Vorstand des KCG angehört werden muss. Der Bedarf wird vom Jugendvertreter oder Jugendvorstand festgelegt. Die Jugendordnung des Landessportverbandes des Landes Schleswig-Holstein ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie befreit. Die Verbandsbeiträge übernimmt der KCG.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung und Ordnungen, insbesondere die Bootshausordnung, des KCG anzuerkennen und zu befolgen;
 2. nicht gegen die Interessen des KCG zu verstoßen;
 3. die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten;
 4. ihre Boote gemäß Empfehlung des Deutschen Kanu Verband mit Bootsnamen, Vereinszugehörigkeit und aufgeklebtem Vereins- und DKV-Emblem zu kennzeichnen;
 5. Wohnsitzwechsel dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;
 6. an Gemeinschaftsaufgaben nach Maßgabe des Vorstandes teilzunehmen.
- (2) Für korporative Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag pauschal für 8 Personen erhoben, ungeachtet der Anzahl der Angehörigen dieser Gemeinschaft oder der von ihr betreuten und an den Leistungen des Vereins teilhabenden Personen. Korporative Mitglieder sind zu Gemeinschaftsarbeiten nicht verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Der KCG übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern, deren Angehörigen oder Dritten keine Haftung für auftretende Personen- oder Sachschäden.
- (2) Korporative Mitglieder sind verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung für ihre an den Vereinsveranstaltungen, insbesondere Bootsfahrten, teilnehmenden Personen zu unterhalten. Korporative Mitglieder haben den Verein von der Haftung gegenüber solchen Personen, soweit gesetzlich zulässig, freizustellen. Wenn übergeordnete Sportorganisationen (z.B. Landes-sportverband) zusätzliche Beiträge vom KCG für die Deckung von Haftpflichtrisiken fordern, sind solche Mitglieder zur Erstattung dieser Beiträge an den KCG verpflichtet.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem KCG hat durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem KCG erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat. Gründe für einen solchen Ausschluss sind insbesondere:
1. vereinsschädigendes Verhalten
 2. Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen
 3. unehrenhaftes Verhalten

- (4) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe zulässig. Eine Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten nach Erhebung des Einspruches einberufen werden muss, trifft die endgültige Entscheidung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Hauptversammlung
 3. die Mitgliederversammlung
 4. der Ehrenrat

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftwart
 5. dem Wandersportwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Bootshauswart

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden sind unabhängig voneinander vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen zu sorgen. Er muss der Hauptversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr berichten sowie ihr die Jahresarbeitsplanung und den Haushaltsplan vorlegen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss der 1. oder 2. Vorsitzende als Versammlungsleiter sein.
- (4) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Jugendlichen des Vereins werden durch den Jugendwart im Vorstand vertreten.

- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des KCG, hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Einzahlungen für den KCG gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Er hat der Hauptversammlung einen detaillierten Rechnungsbericht vorzulegen. Auszahlungen, die zu den laufenden Ausgaben des KCG gehören, kann der Kassenwart allein vornehmen. Darüber hinaus gehende Auszahlungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Schriftwart hat über jede Vorstandssitzung sowie über die Haupt- und Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen und insbesondere darin gefasste Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftwart zu unterzeichnen und vom Vorstand bzw. der Haupt-/ Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Annahme bzw. Ablehnung eines Protokolls wird durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart, werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt, die frühestens 14 Tage vor der Hauptversammlung stattfindet. Um sein Amt antreten zu können, muss der Jugendwart von der Hauptversammlung bestätigt werden. Wird der Jugendwart von der Hauptversammlung nicht bestätigt, ist zum Zwecke der Ersatzwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) In den Jahren, die mit einer geraden Endziffer oder einer Null enden, sind zu wählen:
 1. 1. Vorsitzender
 2. Kassenwart
 3. Wanderwart
 4. Bootshauswart
- (3) In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 1. 2. Vorsitzender
 2. Schriftwart
 3. Jugendwart
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner zweijährigen Amtszeit zurück oder scheidet es aus, so ist zum Zweck der Ersatzwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ersatzwahlen gelten nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass sich die Amtszeit beider Kassenprüfer stets für die Dauer eines Jahres überschneidet. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf dessen durchgehende Amtszeit vier Jahre nicht überschreiten.
- (2) Die Hauptversammlung wählt zusätzlich für die Dauer eines Jahres einen stellvertretenden Kassenprüfer, der bei der Kassenprüfung nur einen der beiden Kassenprüfer vertreten darf. Die Wiederwahl des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf dessen durchgehende Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.
- (4) Sinkt die Zahl der Kassenprüfer einschließlich des stellvertretenden Kassenprüfers unter zwei, ist zum Zweck der Ersatzwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Ergebnis der Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen oder zurückgetretenen Kassenprüfers bzw. stellvertretenden Kassenprüfers.

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung muss innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand muss spätestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung den Termin unter Hinweis auf die Abgabefrist für Anträge bekannt geben.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder muss spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. erforderliche Wahlen
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 5. Vereinsangelegenheiten
- (5) Die Hauptversammlung ist stets und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck verlangt oder wenn die Wahl des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung nach Ablehnung durch die Hauptversammlung nötig wird oder wenn eine Ersatzwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes nötig wird.
- (3) Die Einladung an die Mitglieder muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, und zwar in der Form, die für die Hauptversammlung vorgeschrieben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

§ 17 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge, die auf der Versammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Über die Dringlichkeit der Verhandlung eines Antrages, der unmittelbar vor Beginn der Versammlung eingereicht wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten und Wahlen werden durch Handzeichen und – außer im Falle der Satzungsänderung, der Ernennung von Ehrenmitgliedern oder der Auflösung des KCG – mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Auf Antrag ist eine geheime Wahl vorzunehmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird bei Bedarf von einer Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Schlichtung von Unstimmigkeiten auf Antrag des Vorstandes
 2. Schlichtung von Unstimmigkeiten auf Antrag einer der Parteien
 3. Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 19 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1.11. - 31.10.

§ 20 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen gehören dem KCG.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Haupt- oder Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Eine Änderung des § 2 (Zweck des Vereins) ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich. Von nicht anwesenden Mitgliedern ist eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Ausnahmen sind gesetzliche Auflagen, für welche die Mehrheitsregelung gemäss § 17, Abs. 3 gilt.
- (3) Die Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Haupt- oder Mitgliederversammlung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einer Satzungsänderung die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Die Vermögensverwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.